Merkblatt: Illegale Abfallablagerungen

Immer wieder kommt es vor, dass Personen ihre Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern illegal ablagern. Das Landratsamt Lörrach informiert Sie hiermit über illegale Abfallablagerungen und den Umgang damit.

Grundlegendes

Neben dem Vorsorgeprinzip, durch welches die Entstehung von Müll von vorne herein vermieden werden soll, besagt das Verursacherprinzip, dass Verursacher/-innen von Abfällen für deren Beseitigung zuständig sind bzw. die dadurch entstehenden Kosten zu tragen haben. Bei illegalen Abfallablagerungen ist genau dieser Punkt problematisch, denn es ist nicht immer klar, wer Verursacher/-in ist. Steht kein/e Verursacher/-in fest, so bieten die nachstehenden Ausführungen eine Orientierungshilfe zum weiteren Vorgehen.

Begrifflichkeiten

Illegale Abfallablagerung: Es wird immer dann von einer illegalen Abfallablagerung gesprochen, wenn Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt wurde, sondern illegal auf dem eigenen oder auf fremden Grundstücken sowohl im Innen-, als auch im Außenbereich abgelagert wurde.

Wilde Müllablagerung: Von einer wilden Müllablagerung wird gesprochen, wenn Abfälle illegal im Außenbereich abgelagert wurden und kein Verursacher ermittelbar ist.

Littering: Hierbei handelt es sich um eine geringfügige illegale Abfallablagerung, wie z.B. einzelne Kaffee-Becher oder mehrere Taschentücher. Diese auch als Verunreinigung bezeichneten Abfälle sind zu geringfügig um dafür ein Verfahren zu eröffnen. Ob es sich in einem konkreten Fall um Littering handelt oder nicht, wird im Einzelfall entschieden.

Innenbereich

Es muss zunächst unterschieden werden, ob es sich um eine illegale Abfallablagerung auf einem Privatgrundstück oder auf einer öffentlichen Fläche handelt. Werden Abfälle illegal (auch von Dritten) auf einem **Privatgrundstück** gelagert, so sind in der Regel die Eigentümer/-innen bzw. Besitzer/-innen des Grundstücks für die Abfallentsorgung verantwortlich, da sie die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück und damit über die Abfälle innehaben. Bei illegalen Abfallablagerungen auf **öffentlichen Flächen**, bei denen nicht festgestellt werden kann, wer sie verursacht hat, liegt die Verantwortung der Entsorgung bei den Gemeinden. In diesen Fällen ist die Gemeinde als Grundstückseigentümerin überlassungspflichte Abfallbesitzerin und damit Dritte im Sinne des § 9 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG).

Außenbereich

Werden Abfälle illegal im Außenbereich abgelagert, können Grundstückseigentümer/-innen **nicht** ohne weiteres belangt werden. (Privat-) Grundstücke im Außenbereich sind in der Regel nicht eingezäunt und somit zugänglich für die Allgemeinheit. Es besteht im Vergleich zum Innenbereich also keine tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück. Illegale Abfallablagerungen im Außenbereich können somit nicht ohne weiteres den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zugeordnet werden. Daher sind die Abfälle ebenfalls vom öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen, wenn nicht feststeht, wer sie verursacht hat. Wenn die Abfallablagerung allerdings in Zusammenhang mit einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Grillplätze, Wald-/ bzw. Wanderparkplätze, Spielplätze) steht, ist derjenige Verursacher, der die Einrichtung unterhält (vgl. § 9 Abs. 3 LKreiWiG).

Spezialfall: Straßen / Haltestellen

Bei der Entsorgung illegaler Abfallablagerungen an Straßen ist entscheidend, um was für eine Straße es sich handelt. Den Betriebsdienst an **Kreis-, Landes- und Bundesstraßen** übernehmen in Baden-Württemberg die insgesamt 87 **Straßenmeistereien**. Den Betriebsdienst an **Stadt- und Gemeindestraßen** übernehmen die **Bauhöfe der Städte und Gemeinden**. Zum Betriebsdienst zählen unter anderem die Sammlung und Entsorgung von Abfällen an der Straße und auf Parkplätzen. Werden Abfälle illegal auf oder an Straßen abgelagert, ist demnach die Straßenmeisterei oder der Bauhof zu informieren. Zu Straßen gehören unter anderem auch Böschungen, Haltestellenbuchten oder Randstreifen, vgl. § 2 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG).

Spezialfall: Glas- und Altkleidercontainer

Glas- und Altkleidercontainer sind Sammlungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die von Sammlungsunternehmen bzw. anderen Trägern durchgeführt werden. Werden im Rahmen einer Sammlung, also bspw. in unmittelbarer Nähe zu einem Altkleidercontainer, Abfälle illegal abgelagert, so liegt die Entsorgungsverantwortung beim Sammlungsunternehmen bzw. Träger der Sammlung.

Meldungen von illegalen Abfallablagerungen

Wenn Sie eine illegale Abfallablagerung melden möchten, wenden Sie sich bitte an das

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Umwelt
umwelt@loerrach-landkreis.de

Bitte fügen Sie Ihrer Meldung die folgenden Daten und Dokumente bei:

- Bilder der Abfallablagerung oder eine genaue Beschreibung der Abfälle.
- Informationen über den Verursacher sofern bekannt (Name, Wohnort etc.).
- Bei wilden Müllablagerungen im Außenbereich:
  Standortdaten mittels GPS oder einen Lageplan aus welchem der Standort des wilden Mülls ersichtlich ist.
- Bei illegalen Abfallablagerungen im Innenbereich:
  Die genaue Adresse oder das Flurstück und die Gemarkung der Stelle an der die Abfälle abgelagert wurden.